

Geschäftsbedingungen für das maxxy-Konto

Inhalt

Geschäftsbedingungen für das maxxy-Konto	3
Sonderbedingungen zum ÖRAG-Internet-Rechtsschutz für Sparkassenkunden Gruppenversicherung, Stand 01.01.2015	7
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Schutz- und Registrierungsleistungen, Stand Januar 2015.....	8
Versicherungsbedingungen für die Notgeldversicherung Gruppenversicherung, Stand 01.02.2012	10
Allgemeine Bedingungen für die Handy- und Laptop-Versicherung Gruppenversicherung, Stand 01.04.2014	12

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS MAXXY-KONTO

§ 1 Inanspruchnahme der Leistung

Zur Inanspruchnahme der einzelnen Leistungen im Rahmen des jeweiligen Service-Kontos ist der Abschluss einer maxxy-Rahmenvereinbarung Voraussetzung. Nach Abschluss der maxxy-Rahmenvereinbarung werden einzelne Leistungen gemäß der jeweils aktuellen Leistungsbeschreibung dem Service-Konto-Berechtigten gegenüber von der Sparkasse Celle bzw. ihren Vertragspartnern direkt erbracht bzw. bereitgestellt. Der Leistungsumfang bestimmt sich nach der jeweils gültigen Leistungsbroschüre oder den auf der Website www.sparkasse-celle.de ausgewiesenen Inhalten. Nach Maßgabe der nachfolgend beschriebenen Grundsätze kann der Service-Konto-Berechtigte einzelne Leistungen gemäß der jeweils aktuellen Leistungsbeschreibung in Anspruch nehmen:

(1) Telefonisch

Um über die Service-Nummern Aufträge auszulösen und/oder sonstige Informationen zu übermitteln, benötigt der Service-Konto-Berechtigte seine gültige maxxy-Kontonummer sowie das Kennwort. Seine maxxy-Kontonummer erhält der Kunde mit Abschluss der maxxy-Rahmenvereinbarung. Das Kennwort kann der Service-Konto-Berechtigte frei wählen und muss es in der maxxy-Rahmenvereinbarung festlegen. Zur Auftragsannahme im Service-Center muss sich der Service-Konto-Berechtigte durch Nennung seiner maxxy-Kontonummer und seines Kennworts legitimieren. Ohne korrekte Legitimation kann der Service-Konto-Berechtigte im Interesse seiner eigenen Sicherheit keine Aufträge telefonisch übermitteln.

(2) Schriftlich

Zur Inanspruchnahme einiger Leistungen bedarf es neben dem Abschluss der maxxy-Rahmenvereinbarung eines Abschlusses einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit dem Vertragspartner der Sparkasse Celle, der die Leistung erbringt. Vor Abschluss dieser Vereinbarung hat sich der Service-Konto-Berechtigte grundsätzlich mit seiner gültigen maxxy-Kundenkarte gegenüber dem Dritten (Vertragspartner der Sparkasse Celle) auszuweisen. Die Inhalte dieser Vereinbarung kön-

nen Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Geschäftsbedingungen enthalten.

(3) Mündlich unter Anwesenden

Einige Leistungen können durch direkte mündliche Vereinbarung zwischen dem Berechtigten und dem Dritten (Vertragspartner der Sparkasse Celle) in Anspruch genommen werden. Vor Abschluss dieser Vereinbarung hat sich der Service-Konto-Berechtigte grundsätzlich mit seiner gültigen maxxy-Kundenkarte gegenüber dem Dritten (Vertragspartner der Sparkasse Celle) auszuweisen. Die Inhalte dieser Vereinbarung können Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Geschäftsbedingungen enthalten.

§ 2 Änderung des Leistungsumfangs

Die Sparkasse Celle ist berechtigt, Inhalte und Bestandteile des jeweiligen Service-Kontos sowie der einzelnen angebotenen Leistungen zu erweitern, einzuschränken oder zu streichen. Die Sparkasse Celle ist ebenfalls berechtigt, das Angebot des Service-Kontos insgesamt einzustellen, wenn sie aus rechtlichen Gründen dazu verpflichtet ist.

In diesem Fall sind Schadenersatzansprüche gegen die Sparkasse Celle ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Sparkasse Celle oder deren Erfüllungsgehilfen vorliegt. Information über Änderungen des Leistungsumfangs erhält der Service-Konto-Berechtigte vorab innerhalb gesetzlich vorgegebener bzw. angemessener Frist. Diese Informationen werden dem Service-Konto-Berechtigten über eine von ihm angegebene Adresse elektronisch zugänglich gemacht, durch Veröffentlichung in dem dem Kunden zugesandten Magazin oder Newsletter bekanntgegeben oder durch gesonderte Mitteilung zugeleitet. Weiterhin sind sie in den Geschäftsstellen der Sparkasse Celle einzusehen. Die Sparkasse Celle ist weiterhin berechtigt, Versicherungsleistungen im Rahmen der bestehenden Pakete zu erweitern, einzuschränken oder herauszunehmen. Die Paketkunden werden spätestens 2 Monate vor Eintritt der Änderung wie oben aufgezählt informiert.

§ 3 Auftragsbearbeitung

Die der Sparkasse Celle im Rahmen dieses Service-Kontos übertragenen Aufträge werden mit kaufmännischer Sorgfalt bearbeitet. Muss die Auftragsausführung aufgrund von Unklarheiten, z. B. nicht vollständig ausgefüllter Anträge, zurückgestellt werden, wird der Service-Konto-Berechtigte hierüber unverzüglich telefonisch oder schriftlich informiert. Die Sparkasse Celle behält sich in diesem Fall die Einholung einer Bestätigung vor Auftragsausführung vor.

§ 4 Sorgfaltspflichten

Der Service-Konto-Berechtigte hat seine maxxy-Kundenkarte nach Erhalt unverzüglich auf dem dafür vorgesehenen Unterschriftsfeld zu unterschreiben und sie mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um sie vor missbräuchlicher Verwendung zu schützen. Kommt die maxxy-Kundenkarte abhanden, so ist dies unverzüglich dem Service-Center unter der Tel.-Nr. 05141 913-913 mitzuteilen. Der Service-Konto-Berechtigte hat zur Vermeidung von Missbrauch dafür Sorge zu tragen, dass ein unberechtigter Dritter keine Kenntnis vom Kennwort erhält. Ist dem Service-Konto-Berechtigten bekannt, dass ein unberechtigter Dritter Kenntnis des Kennworts erhalten hat, oder besteht der dringende Verdacht einer derartigen Kenntnisnahme, so ist der Service-Konto-Berechtigte verpflichtet, unverzüglich das Kennwort in der Geschäftsstelle der Sparkasse Celle zu ändern. Die Zahlungsansprüche der Sparkasse Celle und ihrer Vertragsunternehmen, die ihnen gegen den Service-Konto-Berechtigten zustehen, werden auf dem Verrechnungskonto bzw. gemäß SEPA-Lastschriftmandat gebucht, es sei denn, die Abrechnung ist direkt mit dem Vertragspartner der Sparkasse Celle erfolgt. Aus diesem Grund hat der Service-Konto-Berechtigte dafür zu sorgen, dass das Verrechnungskonto die erforderliche Deckung aufweist. Zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufs hat der Service-Konto-Berechtigte etwaige Adressänderungen unverzüglich seiner Geschäftsstelle der Sparkasse Celle mitzuteilen.

§ 5 Sicherheitshinweise

Zur Vermeidung von Missbrauch bei der telefonischen Auftragserteilung hat der Service-Konto-Berechtigte dafür Sorge zu tragen, dass bei Nennung seiner maxxy-Kontonummer und seines Kennworts keine Unberechtigten Kenntnis von den Daten erhalten.

§ 6 Ändern des Kennworts

Jeder Service-Konto-Berechtigte kann das Kennwort über die Geschäftsstelle der Sparkasse Celle ändern lassen.

§ 7 Haftung der Sparkasse Celle

(1) Haftung für Verschulden

Die Sparkasse Celle haftet für eigenes Verschulden sowie das Verschulden von Personen, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtung gegenüber dem Vertragspartner bedient, soweit sich nicht aus diesen Geschäftsbedingungen, den besonderen Bedingungen oder aus einzelvertraglichen Regelungen etwas Abweichendes ergibt.

(2) Haftung für Dritte bei Erbringung von Leistungen

Die Sparkasse Celle ist für eigene Leistungen berechtigt, Aufträge bei Fehlen einer gegenteiligen Weisung ganz oder teilweise auf Dritte zur selbständigen Erledigung zu übertragen, soweit dies unter Berücksichtigung der Art des Auftrags und der Interessen der Vertragspartner erforderlich erscheint. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung und Verpflichtung der Sparkasse Celle auf sorgfältige Auswahl, die Weiterleitung des Auftrags und Unterweisung des Dritten. Insoweit haftet die Sparkasse Celle für den Fall, dass ihren Mitarbeitern oder deren Erfüllungsgehilfen Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Einwände oder Ansprüche aus der Beziehung zu dem jeweiligen Vertragsunternehmen sind unmittelbar bei diesem geltend zu machen.

(3) Haftung für Kooperationspartner

Für externe Leistungen (Kooperationspartner) gelten die Vertragsbedingungen der jeweiligen

Leistungsanbieter. Diese werden dem Service-Konto-Berechtigten entweder durch den Kooperationspartner oder auf Anfrage durch das maxxy-Service-Center mitgeteilt bzw. zugesandt. Einwände oder Ansprüche sind unmittelbar beim jeweiligen Leistungsanbieter anzubringen. Die Haftung der Sparkasse Celle beschränkt sich für externe Leistungen (Kooperationspartner) auf die sorgfältige Auswahl der jeweiligen Vertragsunternehmen. Insoweit haftet die Sparkasse Celle für den Fall, dass ihren Mitarbeitern oder deren Erfüllungsgehilfen Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(4) Haftung bei höherer Gewalt

Die Sparkasse Celle haftet nicht für Schäden, die durch Störung ihres Betriebs (z. B. Banküberfall, Bombendrohung), insbesondere infolge von höherer Gewalt (wie Kriegs- oder Naturereignisse), sowie infolge von sonstigen, von ihr nicht zu vertretenden Vorkommnissen (wie z. B. Verkehrsstörungen, Streik) verursacht sind oder die durch Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslands eintreten.

§ 8 Haftung des Kunden

Verletzt der Service-Konto-Berechtigte seine Sorgfaltspflichten schuldhaft, so hat er den daraus resultierenden Schaden zu tragen. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Service-Konto-Berechtigte seine maxxy-Kontonummer öffentlich zugänglich macht, er sein Kennwort unberechtigten Personen mitteilt, es vorsätzlich oder fahrlässig in sonstiger Weise zur Kenntnis gelangen lässt oder bei Verdacht, dass eine unberechtigte Person Kenntnis von seinem Kennwort hat, sein Kennwort nicht ändert. Der Kunde haftet nicht für Schäden, die nach erfolgter Änderung des Kennworts durch eine unberechtigte Auftragserteilung entstanden sind. Eine Schadensübernahme durch die Sparkasse Celle setzt eine Strafanzeige des Service-Konto-Berechtigten voraus.

§ 9 Kündigungsrecht

(1) Ordentliche Kündigung

Der Kunde und bei Vorliegen eines sachgerechten Grundes auch die Sparkasse können die maxxy-Rahmenvereinbarung im Rahmen des Service-Kontos jederzeit ohne Einhaltung einer Kündi-

gungsfrist kündigen, soweit keine abweichenden Vorschriften oder anderweitigen Vereinbarungen dem entgegenstehen. Kündigt die Sparkasse Celle die maxxy-Rahmenvereinbarung, so wird sie den berechtigten Belangen des Service-Konto-Berechtigten angemessene Rechnung tragen, insbesondere nicht zur Unzeit kündigen. Bis zur Kündigung entstandene Ansprüche bleiben unberührt. Die Sparkasse Celle ist auch zur Kündigung berechtigt, wenn ein Kunde der Änderung oder Streichung von Leistungen bzw. Leistungsbestandteilen oder der Neueinfügung von Leistungen oder Leistungsbestandteilen widerspricht.

(2) Außerordentliche Kündigung

Die Vertragspartner können die maxxy-Rahmenvereinbarung jederzeit auch aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Kündigenden die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung nicht zugemutet werden kann. Für die Sparkasse Celle ist ein solcher Kündigungsgrund insbesondere gegeben, wenn der Service-Konto-Berechtigte das Verrechnungskonto überwiegend zur Abwicklung unternehmerischer Zahlungsvorgänge nutzt oder wenn es durch Verfügungen des Service-Konto-Berechtigten auf dem maxxy-Konto zu nicht abgesprochenen Überziehungen kommt. Die Sparkasse Celle darf den Zugang zum Service-Center sowie die maxxy-Kundenkarte sperren.

(3) Schriftform

Die Kündigung durch die Vertragsparteien erfolgt schriftlich.

(4) Rechtsfolgen der Kündigung

Die Kündigung der maxxy-Rahmenvereinbarung hat die gleichzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses über die einzelnen Leistungen des maxxy-Kontos zur Folge. Eine Kündigung des Girovertrags hätte die gleichzeitige Beendigung der maxxy-Rahmenvereinbarung zur Folge. Bereits entstandene Ansprüche bleiben unberührt. Der Service-Konto-Berechtigte ist außerdem verpflichtet, die Sparkasse Celle insoweit von allen für ihn oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen zu befreien. Mit Kündigung der maxxy-Rahmenvereinbarung dürfen die maxxy-Kundenkarte, die Fahrradaufkleber, die Schlüsselanhänger und Gepäckanhänger nicht mehr benutzt werden. Sie sind unverzüglich und unaufgefordert an die Sparkasse Celle zurückzugeben.

§ 10 Änderungen der Geschäftsbedingungen

(1) Angebot der Sparkasse

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der besonderen Bedingungen oder die Einführung zusätzlicher Bedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in der jeweils gesetzlich zugelassenen Form angeboten.

(2) Zustimmung zu Änderungen

Die Zustimmung des Kunden zum Angebot der Sparkasse gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Sparkasse in ihrem Angebot besonders hinweisen. Die Sparkasse wird dann die geänderte Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die geänderten besonderen Bedingungen bzw. die zusätzlich eingeführten Bedingungen der weiteren Geschäftsbeziehung zugrunde legen.

(3) Sonderkündigungsrecht bei Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten

Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (z. B. Überweisungsbedingungen) angeboten, kann er den von den Änderungen betroffenen Zahlungsdiensterahmenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Sparkasse in ihrem Angebot besonders hinweisen.

§ 11 Weitergeltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Auch nach Auflösung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftszweige gelten für die Abwicklung und in dem Abwicklungsverhältnis entsprechenden Umfange die Allgemeinen Geschäftsbedingungen weiter.

SONDERBEDINGUNGEN ÖRAG-INTERNET-RECHTSCHUTZ FÜR SPARKASSEN-KUNDEN GRUPPENVERSICHERUNG

GÜLTIG AB 01.01.2015, FMA SBIR 450115

Geldinstitut

Sparkasse Celle
gültig für: maxxy classic, maxxy motion und maxxy premium

Service-Center

maxxy Service-Center
Postfach 11 44
29201 Celle
Telefon: 05141 913-913
www.maxxy.de

Versicherer

ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG
Hansaallee 199
40549 Düsseldorf

Vorstand: Klaus R. Hartung, Andreas Heinsen
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Walter Tesarczyk
Registergericht Düsseldorf HRB 12073

1.

Internet-Rechtsschutz für die versicherten Sparkassen-Kunden während der Dauer des aktiven Girokontovertrags mit der Sparkasse. Der Schutz ist nicht von einem Einsatz der Kundenkarten abhängig. Der Versicherungsbeitrag ist im Betrag für das Konto enthalten.

Der Internet-Rechtsschutz umfasst:

Im Zusammenhang mit der erforderlichen Interessenwahrnehmung bei privaten Kaufverträgen, die über das Internet geschlossen wurden, besteht Schadensersatz-Rechtsschutz und Vertrags-Rechtsschutz nach § 2 a und § 2 d ARB der ÖRAG, wenn ein Rechtsschutz-Fall eingetreten ist. Der Eintritt eines Rechtsschutz-Falls ist in § 4 ARB der ÖRAG bestimmt. Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten sind in § 3 ARB beschrieben.

Es besteht weltweit Versicherungsschutz. Die Versicherungssumme je Rechtsschutz-Fall beträgt 100.000 €, die Selbstbeteiligung je Rechtsschutz-Fall 250 €. Die Selbstbeteiligung wird nicht in Ansatz gebracht, wenn der Rechtsschutz-Fall durch eine Beratung abschließend erledigt ist.

2.

Die Ausübung der Rechte im Leistungsfall steht den versicherten Kunden direkt zu. Versicherungsschutz besteht für den oder, soweit mehrere Personen über das Konto verfügen dürfen, die Kontoinhaber bzw. die Verfügungsberechtigten. Mitversichert sind

a) der Lebenspartner des Kontoinhabers

b) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.

Der Versicherungsschutz gilt subsidiär zu anderweitig bestehenden Versicherungen, das heißt, sofern Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr auch noch bei einem anderen Versicherer besteht, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor. Dem versicherten Kunden steht es frei, welchem Versicherer er den Fall anzeigt. Meldet er den Fall der ÖRAG, dann wird die ÖRAG insoweit auch in Vorleistung treten.

3.

Es gelten die §§ 1 bis 20 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung der ÖRAG (ARB, gültig ab 1.10.2009), die im Internet auch unter www.oerag.de verfügbar sind. Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Tel. 0228/4108-7655,
Telefax 0228/4108-1550.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR SCHUTZ- UND REGISTRIERUNGS- LEISTUNGEN

STAND: JANUAR 2015

Geldinstitut

Sparkasse Celle
gültig für: maxxy classic, maxxy motion, maxxy premium,
maxxy kids und maxxy young

Service-Center

maxxy Service-Center
Postfach 11 44
29201 Celle
Telefon: 05141 913-913
www.maxxy.de

Dienstleister

MehrWert Servicegesellschaft mbH
Hansaallee 199
40549 Düsseldorf

Rechtsregister: Düsseldorf HRB/58589

Der Vertrag zum Zahlungskarten-, Dokumenten-, Handykarten- und Fahrradschutz zwischen der MehrWert Servicegesellschaft mbH (nachfolgend MWVG) und dem Kunden kommt zustande

- mit Eingang des vom Kunden unterschriebenen Registrierungsbogens bei der MWVG,
- durch Registrierung der Daten durch den Kunden im geschlossenen Bereich des Online-Portals und/oder
- mit der vom Kunden veranlassten Datenübermittlung der Kartendaten (Sparkassen-Card oder Kreditkarte) durch die kontoführende Sparkasse.

§ 1 Registrierung, Verifikation und Aktualisierung der Kundendaten

Nach Vertragsabschluss registriert die MWVG die vom Kunden wahrheitsgemäß und korrekt mitgeteilten Daten seiner Kreditkarten, Zahlungskarten deutscher Emittenten, Handydaten, Daten persönlicher Dokumente wie Personalausweis, Reisepass und Führerschein sowie Daten zu seinem Fahrrad, soweit diese vom Kunden zur Registrierung freigegeben wurden bzw. soweit diese der MWVG bereits vorliegen. Der Kunde verpflichtet sich, jede Änderung seiner Anschrift sowie jede Veränderung seiner vorgenannten Daten unverzüglich der MWVG mitzuteilen.

§ 2 Bevollmächtigung der MWVG

Der Kunde bevollmächtigt die MWVG im Falle eines der MWVG mitgeteilten Abhandenkommens seiner registrierten Zahlungs- oder Handykarten, sei es infolge einer Straftat oder durch sonstigen Verlust, in seinem Namen die jeweiligen Aussteller über erforderliche Sperraufträge zu informieren und die Anträge auf Ausstellung von Ersatzkarten weiterzuleiten.

§ 3 Verhalten im Schadensfall

Erlangt der Kunde Kenntnis vom Abhandenkommen seiner registrierten Zahlungs- oder Handykarte, informiert er die MWVG hierüber unverzüglich. Sofern Zahlungskarten aufgrund einer widerrechtlichen Tat abhandengekommen sind, hat der Kunde in eigener Verantwortung zusätzlich eine Verlustanzeige bei der Polizei zu erstatten. Die MWVG wird nach Erhalt einer Verlustmeldung des Kunden sämtliche durch den Verlust betroffenen Aussteller über erforderliche Sperraufträge des Kunden informieren und die Anträge auf Ausstellung von Ersatzkarten – sofern möglich – weiterleiten. Der Kunde genügt der für Zahlungskarten geltenden Haftungsbefreiung des jeweiligen Kartenausstellers, indem er der MWVG jeden Schaden unverzüglich anzeigt. Die im Verhältnis zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Zahlungskarten- oder Handykartenaussteller jeweils bestehenden Haftungsregelungen bleiben im Übrigen unberührt.

§ 4 Haftung der MWVG

Die MWVG haftet nicht, wenn und soweit die Bearbeitung einer Verlustmeldung nicht ordnungsgemäß ausgeführt werden kann, weil der Kunde die zur ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Daten nicht unverzüglich bzw. unvollständig oder unzutreffend übermittelt hat oder es versäumt hat, der MWVG Änderungen der bei ihr registrierten Daten rechtzeitig mitzuteilen.

Die MWVG haftet nicht für Verfügungen Dritter, die aufgrund nicht rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Meldung eines Zahlungskarten- oder Handykartenverlustes oder durch den nicht ordnungsgemäßen Umgang mit Karten und PIN-Nummern seitens des Kunden entstehen. Die MWVG haftet im Rahmen des Zahlungskartenschutzes nicht für fehlerhafte

Daten, resultierend aus der Datenübermittlung zwischen der kontoführenden Sparkasse und der MWSG, oder für Fehler bei Weiterleitung der Kundenaufträge durch die Kartenaussteller.

Die MWSG haftet nicht für unrechtmäßigen Zugang Dritter zu registrierten Daten durch nicht ordnungsgemäßen Umgang mit Benutzernamen und Kennwort seitens des Kunden. Die MWSG haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 5 Datenspeicherung und Datenschutz

Die MWSG erhebt, verarbeitet und nutzt unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften die Daten, die ihr zur Registrierung von Zahlungskarten, Handykarten, Dokumenten oder Fahrrädern übermittelt wurden. Die MWSG behandelt alle vom Kunden erhaltenen Angaben streng vertraulich und verwendet diese Angaben nur, wenn und soweit dies zur Erfüllung der von der MWSG angebotenen Serviceleistungen erforderlich ist und der Zweckbestimmung der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der personenbezogenen Daten des Kunden entspricht. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, die im Zusammenhang mit dem Zahlungskarten-, Handykarten-, Dokumenten- oder Fahrradschutz gespeicherten Daten und Dokumente im geschlossenen Bereich des Online-Portals zu bearbeiten und zu löschen oder durch die MWSG bearbeiten und löschen zu lassen.

§ 6 Einschaltung Dritter, Datenweitergabe

Die MWSG ist berechtigt, sich im Rahmen der Leistungen Zahlungskarten- und Handykartenschutz zur Bewirkung und Einforderung der zu erbringenden Leistungen Dritter zu bedienen und diesen die insoweit notwendigen Daten aus dem Vertragsverhältnis zur Verfügung zu stellen. Die MWSG wird den jeweiligen Ausstellern nur jene Daten im Namen des Kunden übermitteln, die jeweils für die Bearbeitung von Verlustanzeigen sowie für Anträge auf Ausstellung von Ersatzkarten erforderlich sind.

§ 7 Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis endet durch Kündigung des Leistungspakets (z. B. Konto-/Kartenpaket), in dem diese Leistungen enthalten sind.

§ 8 Anwendbares Recht

Der Vertrag zwischen der MWSG und dem Kunden unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit keine besonderen Vereinbarungen getroffen werden, gelten die gesetzlichen Regelungen.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE NOTGELD-VERSICHERUNG GRUPPENVERSICHERUNG

GÜLTIG AB 01.02.2012, GAVB-NGV-02.12

Geldinstitut

Institut Sparkasse Celle
gültig für: maxxy classic, maxxy motion und maxxy premium

Maximale Höhe des Auszahlungsbetrages: 1.500 €

Service-Center

maxxy Service-Center
Postfach 11 44
29201 Celle

Telefon: 05141 913-913

www.maxxy.de

Versicherer

Deutsche Assistance Versicherung AG
Hansaallee 199
40549 Düsseldorf

Vorstand: Andreas Heinsen (Vorsitzender), Marcus Hansen
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Walter Tesarczyk
Registergericht Düsseldorf HRB 64583

Ein Unternehmen der ÖRAG-Gesellschaften

1. Versicherungsnehmer, Versicherte Personen und Versicherungsfähigkeit

1.1 Der Versicherungsvertrag ist ein Gruppenversicherungsvertrag und wurde zwischen der Mehrwert Servicegesellschaft mbH (im Folgenden „MWVG“ genannt) als Versicherungsnehmerin und der Deutsche Assistance Versicherung AG als Versicherer geschlossen. Versichert sind die leistungsberechtigten Sparkassen/Landesbanken-Kontoinhaber einschließlich deren Partner, sofern diese das Konto als berechnete Personen nutzen (im Folgenden „versicherte Kontoinhaber“ genannt).

1.2 Nicht versicherbar und trotz Beitragszahlung nicht versichert sind Personen, die dauernd pflegebedürftig sind sowie Personen, deren Teilhabe am allgemeinen Leben dauerhaft ausgeschlossen ist. Für die Einordnung sind insbesondere der mentale Geisteszustand und die objektiven Lebensumstände der Person zu berücksichtigen.

2. Beginn und Ende des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsvertrag beginnt mit Abschluss des Vertrags zum Erwerb der Leistungsberechtigung (im Folgenden „Kontovertrag“ genannt) der versicherten Kontoinhaber und endet mit Kündigung des Kontovertrages.

3. Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

3.1 Der Versicherungsschutz für einen einzelnen versicherten Kontoinhaber besteht für die Dauer des aktiven Kontovertrages bei der Sparkasse/Bank.

3.2 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn zum Zeitpunkt des Schadenereignisses der Kontovertrag beendet wurde. Der Versicherungsschutz für einzelne versicherte Kontoinhaber endet auch für noch nicht abgeschlossene Versicherungsfälle:

- zum vereinbarten Zeitpunkt;
- mit dem Tod des jeweiligen versicherten Kontoinhabers;
- mit der Abmeldung aus dem versicherten Personenkreis durch die Versicherungsnehmerin unter Beachtung der festgelegten Fristen und Voraussetzungen;
- wenn die im Gruppenversicherungsvertrag vereinbarten Voraussetzungen für eine Versicherungsfähigkeit entfallen;
- mit der Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages.

4. Prämienzahlung

Die Prämie für diese Versicherung wird von der Versicherungsnehmerin gezahlt. Das Nichtbezahlen der Prämie führt zum Verlust des Versicherungsschutzes.

5. Welche Leistungen umfasst die Notgeld-Versicherung?

Im Notfall (Verlust, Missbrauch oder Diebstahl von Zahlungsmitteln, technische Probleme am Geldausgabeautomaten oder am POS-Terminal) erhält der versicherte Kontoinhaber kurzfristig weltweit Bargeld. Die Transaktion erfolgt in der Regel innerhalb von 24 Stunden (europäische Länder und Nordamerika), abhängig vom Bestimmungsort und der Auszahlungsstelle.

Die Höhe des maximalen Auszahlungsbetrages pro Notfall entspricht dem in der Leistungsübersicht Ihres Instituts genannten Betrag. Zum gleichen Notfall kann die Auszahlung auch in mehreren Tranchen bis zum Erreichen des maximalen Auszahlungsbetrages erfolgen.

Die Dauer der Transaktion ist abhängig vom Bestimmungsort und der Auszahlungsstelle. Die Auszahlung erfolgt über geeignete Dienstleister. Falls eine Auszahlung über den Dienstleister aufgrund der Öffnungszeiten der Auszahlungsstelle vor Ort nicht möglich ist, organisiert das Service-Center die Abwicklung über weitere Netzwerkpartner mittels Kostenübernahme-Garantie oder Blitz-/ Swift-Überweisung. Der Kontoinhaber legitimiert sich bei der Auszahlungsstelle anhand eines persönlichen Ausweisdokumentes (z. B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein).

Dieser Service wird 24 Stunden an 7 Tagen in der Woche angeboten. Die Transferkosten trägt der Versicherte. Die Auszahlung erfolgt nur nachdem der versicherte Kontoinhaber ein Anerkenntnis (inkl. Einzugsermächtigung) über den angeforderten Betrag unterzeichnet hat und diese beim Service-Center eingegangen ist. Die Abbuchung in Höhe des ausgezahlten Betrages erfolgt innerhalb von zwei Wochen vom Konto des versicherten Kontoinhabers.

6. In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz eingeschränkt oder ausgeschlossen?

6.1 Arglist und Vorsatz

Der Versicherer leistet nicht, wenn versicherte Kontoinhaber arglistig über Umstände zu täuschen versuchen, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind. Der Versicherer ist auch von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn versicherte Kontoinhaber den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt haben. Ist die Täuschung oder der Vorsatz durch ein rechtskräftiges Strafurteil festgestellt, gelten diese als bewiesen.

6.2 Grobe Fahrlässigkeit

Führt der versicherte Kontoinhaber den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

6.3 Vorhersehbarkeit

Der Versicherer leistet nicht, wenn der Versicherungsfall bei Abschluss der Versicherung vorhersehbar war.

7. Was ist im Schadenfall zu beachten? (Obliegenheiten)

Ohne die Mitwirkung der versicherten Kontoinhaber kann der Versicherer die Leistung nicht erbringen. Die versicherten Kontoinhaber haben daher die nachfolgenden Punkte zu beachten, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden.

7.1 Kontaktaufnahme mit dem Service-Center

Der versicherte Kontoinhaber oder ein Beauftragter muss nach einem Schadenfall unverzüglich Kontakt zum Service-Center aufnehmen.

7.2 Verpflichtung zur Schadenauskunft

Der versicherte Kontoinhaber muss jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe der Leistungspflicht gestatten und jede hierzu dienliche Auskunft erteilen.

7.3 Folgen bei einer Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Verletzt der versicherte Kontoinhaber eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich, entfällt der Versicherungsschutz.

Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der versicherte Kontoinhaber nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

8. Welches Recht findet Anwendung und wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag? Für wen gelten die Bestimmungen?

In Ergänzung dieser Bestimmungen gilt das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sowie deutsches Recht. Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ende des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann. Alle Bestimmungen des Versicherungsvertrages gelten sinngemäß für die versicherten Kontoinhaber.

9. Was ist bei Mitteilungen zu beachten?

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein genannte Adresse schriftlich per Brief gerichtet werden. Die Vertragssprache ist Deutsch.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn,
Tel. 0228/4108-7655, Telefax 0228/4108-1550.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE HANDY- UND LAPTOP-VERSICHERUNG GRUPPENVERSICHERUNG

GÜLTIG AB 01.04.2014, GAVB-HLV-02.15

Geldinstitut

Sparkasse Celle
gültig für: maxxy motion und maxxy premium

Service-Center

maxxy Service-Center
Postfach 11 44
29201 Celle
Telefon: 05141 913-913

www.maxxy.de

Versicherer

Deutsche Assistance Versicherung AG
Hansaallee 199
40549 Düsseldorf

Vorstand: Andreas Heinsen (Vorsitzender), Marcus Hansen
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Walter Tesarczyk
Registergericht Düsseldorf HRB 64583

Ein Unternehmen der ÖRAG-Gesellschaften

§ 1 Versicherte Person, versicherte Sachen

Der Versicherungsvertrag wird als Gruppenversicherungsvertrag geschlossen, wobei die Erteilung eines Versicherungsscheins an die Versicherten ausgeschlossen ist. Die Deutsche Assistance Versicherung AG ist der Versicherer und die MehrWert Servicegesellschaft mbH der Versicherungsnehmer.

Als versicherte Person gilt jeweils der berechtigte Inhaber eines gültigen Kontos oder einer gültigen Kreditkarte mit ständigem Wohnsitz in Deutschland. Hierfür muss das Kreditinstitut einen Gruppenversicherungsvertrag über die Handy- und Laptop-Versicherung mit dem Versicherer abgeschlossen und die versicherte Person das Registrierungsformular an das Service-Center übersandt haben. Bei einer Online-Registrierung entfällt die schriftliche Bestätigung durch das Service-Center.

Als versicherte Sache gilt maximal ein Mobiltelefon, für das auf den Namen der versicherten Person ein Mobilfunkanschluss im deutschen Mobilfunknetz besteht. Darüber hinaus kann noch ein weiteres mobiles Kommunikationsgerät (z. B. Handy, Smartphone, Tablet-PC oder Laptop) versichert werden.

Maximal zwei Geräte gelten nur dann als versichert, wenn sich diese im Eigentum des Versicherten befinden und eine Bestätigung durch das Service-Center über den Eingang der Registrierung erfolgt ist. Dies gilt unabhängig davon, welcher berechtigte Kontoinhaber die Registrierung vornimmt.

Ein Handy, Smartphone, Tablet-PC oder Laptop gilt abweichend auch dann als versichert, wenn es/er sich nicht im Eigentum des Karteninhabers befindet, sondern von einem deutschen Mobilfunknetzbetreiber gemietet oder geleast

wurde und eine Bestätigung durch das Service-Center über den Eingang der Registrierung erfolgt ist.

Registriert der Kunde die Geräte online über das Portal der Sparkasse, besteht Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der erfolgreichen Registrierung bei diesem Portal. Bei einer Online-Registrierung entfällt die schriftliche Bestätigung durch das Service-Center.

§ 2 Versicherte Schäden und Gefahren

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden an der gemäß § 1 versicherten Sache bei Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach Einbruch, Raub, räuberische Erpressung oder Plünderung der versicherten Sache und für die aus unbefugter Nutzung entstandenen Gebühreneinheiten bei einem versicherten Ereignis.
2. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung im Hinblick auf Beschädigung oder Abhandenkommen der versicherten Sache aus/infolge von:
 - a) anderen als in § 2 Nummer 1 genannten Gefahren,
 - b) Vorsatz,
 - c) arglistiger Täuschung oder des Versuchs der arglistigen Täuschung über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind.
Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen die versicherte Person wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des voranstehenden Satzes als bewiesen.

- Führt eine versicherte Person den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

§ 3 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

§ 4 Versicherungssummen

- Die Versicherungssumme je versichertes Gerät beträgt:
 - für Mobiltelefone den Neuwert, max. jedoch 500 € pro Schadensfall vor Abzug des Selbstbehalts in Höhe von 25 €,
 - für Tablet-PCs oder Laptops den Wiederbeschaffungswert, maximal jedoch 1.000 € pro Schadensfall vor Abzug des Selbstbehalts in Höhe von 200 €.
 - Die zusätzliche Versicherungssumme für Gebühreneinheiten beträgt maximal 50 €.

Dem Wiederbeschaffungswert für das versicherte Gerät gemäß § 4 Nummer 1 b) liegt folgende Zeitwertminderungstabelle zugrunde:

Der ursprüngliche Einkaufspreis wird jeweils 25 % pro Jahr reduziert, beginnend 1 Jahr nach Originalkauf.

Alter des Geräts (beginnend ab Kaufdatum)	Wiederbeschaffungswert (als %-Angabe vom Kaufpreis)
unter 1 Jahr	100 %
zwischen 1 und 2 Jahren	75 %
zwischen 2 und 3 Jahren	50 %
zwischen 3 und 4 Jahren	25 %

Die Entschädigung durch die Versicherer pro Jahr (12 Monate ab dem Zeitpunkt der Registrierung der versicherten Sache) und Kunden beträgt insgesamt höchstens 2.000 €.

- Eine Unterversicherung wird nicht geltend gemacht.

§ 5 Prämie, Beginn und Ende der Haftung

- Die Prämie für diese Versicherung wird vom Versicherungsnehmer gezahlt.
- Die Haftung des Versicherers beginnt nach Abschluss des Kontovertrags oder Kreditkartenvertrags und Eingang des ausgefüllten Registrierungsformulars beim Service-Center mit dem Erhalt der Eingangsbestätigung. Registriert sich der Kunde online über das Portal der Sparkasse, besteht Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der erfolgreichen Registrierung bei diesem Portal. Ist dem Versicherten bei Abschluss bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt hierfür die Haftung.

- Das Rechtsverhältnis zwischen dem Versicherten und dem Versicherer endet mit der Kündigung des Kontos oder der Kreditkarte.

§ 6 Wechsel der versicherten Sache

Ein Wechsel des versicherten Geräts beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht. Vorausgesetzt das Service-Center hat das Registrierungsformular über den Wechsel erhalten und bestätigt oder das neue Gerät wurde über das Online-Portal angemeldet. Bei einer Online-Registrierung entfällt die schriftliche Bestätigung durch das Service-Center.

§ 7 Entschädigungsberechnung

- Der Versicherer leistet Entschädigung durch Geldersatz.
- Geldersatz bedeutet
 - im Falle eines Teilschadens die Zahlung der für die Wiederherstellung der beschädigten Sache am Schadens- tag notwendigen Kosten, höchstens jedoch des Betrags gemäß § 4 Nummer 1.
 - im Falle eines Totalschadens die Zahlung des Betrags, der nötig ist, um eine gleichwertige Sache wiederzubeschaffen, höchstens jedoch des Betrags gemäß § 4 Nummer 1. Der Versicherer ersetzt auch zusätzliche Kosten, die aufgewendet werden müssen, um ein Gerät der direkten Nachfolgeneration wiederzubeschaffen, sofern ein Gerät der gleichen Entwicklungsstufe nicht mehr am Markt verfügbar ist. Nicht ersetzt werden jedoch Kosten, die dadurch entstehen, dass nicht das Gerät der direkten Nachfolgeneration wiederbeschafft wird.
 - Ersatz auch für die dem Kunden nach der Entwendung durch unbefugtes Benutzen des Mobilfunktelefons entstandenen Gebühreneinheiten bis zur Versicherungssumme gemäß § 4 Nummer 1 c).
- Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Kosten zur Wiederherstellung des früheren betriebsfähigen Zustands der versicherten Sache (zuzüglich des Werts des Altmaterials) niedriger sind als der Versicherungswert gemäß § 4 Nummer 1. Andernfalls liegt ein Totalschaden vor.
- Der gemäß § 7 Nummer 2 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt in Höhe von 25 € für Mobiltelefone und in Höhe von 200 € für Tablet-PCs oder Laptops gekürzt.
- Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Vermögensschäden, insbesondere nicht für Vertragsstrafen, Schadensersatzleistungen an Dritte und Nutzungsausfall versicherter Sachen.
- Die Versicherungssummen gemäß § 4 sind jeweils Grenze der Entschädigung.

7. Soweit Ansprüche gegenüber Dritten oder anderweitigen Versicherungen bestehen und der Versicherte daraus Entschädigung erlangen kann, gehen diese voran.

§ 8 Obliegenheiten des Versicherten im Versicherungsfall

1. Der Versicherte hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles
- den Schaden dem Service-Center unverzüglich schriftlich – darüber hinaus nach Möglichkeit auch fernmündlich oder fernschriftlich – anzuzeigen. Außerdem ist die vom Service-Center zur Verfügung gestellte Schadensanzeige unverzüglich nach Erhalt, spätestens nach 14 Tagen, mit den darin genannten Unterlagen an den Versicherer zu senden.
 - den Schaden unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden) der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Des Weiteren hat der Versicherte den Mobilfunknetzbetreiber des Mobilfunkanschlusses unverzüglich (nach Möglichkeit telefonisch) zu informieren und das Mobiltelefon bzw. den Mobilfunkanschluss sperren zu lassen.
 - den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern.
 - dem Versicherer auf dessen Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft auf Verlangen schriftlich zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen.
Im Schadensfall insbesondere erforderliche Belege sind:
 - Schadensanzeige des Versicherers
 - Kopie der Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle
 - Bescheid über die Einstellung der polizeilichen Ermittlungen
 - Kopie des Kaufvertrags der vom Schaden betroffenen Sache
 - Nachweis über das Eindringen unter Anwendung von Zwang und Gewalt, wo zutreffend
 - Nachweis über die Wiederbeschaffung
 - anderweitige Versicherungsbedingungen, die ebenfalls einen Versicherungsschutz für das versicherte Gerät bieten
 - Kopie des Mobilfunkvertrags bzw. Kauf-/Miet-/Leasingvertrags des vom Schaden betroffenen Mobilfunktelefons
 - Rechnung des Monats, in dem das Mobiltelefon verwendet wurde, sofern der Versicherte Ersatz für Gebühren durch unbefugte Benutzung geltend machen will
 - Nachweis des Mobilfunknetzbetreibers, wann der Mobilfunkanschluss gesperrt wurde
2. Verletzt der Versicherte eine der vorstehenden Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dies gilt nicht, wenn nur die fernmündliche

oder fernschriftliche Anzeige gemäß Nummer 1 a) unterbleibt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die versicherte Person zu beweisen.

3. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit die versicherte Person nachweist, dass die Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

§ 9 Besondere Verwirklichungsgründe

1. Versucht der Versicherte, den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherten wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.
2. Wird der Anspruch auf die Entschädigung nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten gerichtlich geltend gemacht, nachdem ihn der Versicherer unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

§ 10 Zahlung der Entschädigung

1. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen 2 Wochen zu erfolgen. Jedoch kann 1 Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
2. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben,
- solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherten bestehen.
 - wenn gegen den Versicherten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.
3. Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherte sie aus wichtigem Grund verlangt.

§ 11 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen (§ 2 Nummer 1) ermittelt, so hat der Versicherte dies dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Hat der Versicherte den Besitz einer abhandengekommenen Sache (§ 2 Nummer 1) zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, so hat der Versicherte die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherte hat dieses Wahlrecht innerhalb von 2 Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherte die Möglichkeit hat, sich den Besitz wiederzuverschaffen.

§ 12 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

Die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

§ 13 Schriftliche Form

Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich abzugeben.

§ 14 Klausel zur Individualhaftung (Versicherung)

Die Verpflichtungen der unterzeichnenden Versicherer im Rahmen von Versicherungsverträgen, welche von diesen gezeichnet werden, fallen unter die Individualhaftung und nicht unter die Solidarhaftung und sind ausschließlich auf den Haftungsumfang ihrer individuellen Zeichnungen beschränkt. Die zeichnenden Versicherer tragen keine Verantwortung für Zeichnungen irgendeines anderen mitzeichnenden Versicherers, der aus irgendwelchen Gründen seinen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht nachkommt.

§ 15 Welcher Gerichtsstand besteht?

1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherte eine natürliche Person, dann ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
2. Klagen gegen die versicherte Person
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen die versicherte natürliche Person ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in des-

sen Bezirk die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Andere nach deutschem Recht begründete Gerichtsstände werden durch diese Vereinbarung nicht ausgeschlossen.

§ 16 Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 17 Zuständige Aufsichtsbehörde

Die für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist die **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)**
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

**Über maxxy und andere interessante Angebote informieren
wir Sie gern in unseren Geschäftsstellen oder im Internet.**

Sparkasse Celle
Schlossplatz 10
29221 Celle
Tel.: 05141 913-0
www.maxxy.de